



**Kleine Anfrage von Emil Schweizer
betreffend gefälschte Ausweise**
(Vorlage Nr. 3914.1 - 18138)

Antwort des Regierungsrats
vom 20. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Emil Schweizer reichte am 27. April 2025 eine Kleine Anfrage betreffend gefälschte Ausweise ein. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Kleinen Anfrage wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die Ausführungen und Prämissen in der Kleinen Anfrage sind eingangs insoweit richtigzustellen, als dass im Kanton Zug das Amt für Migration (AFM) für die ausländische Bevölkerung als Einwohnerkontrollbehörde agiert und nicht – wie andernorts – die kommunalen Einwohnerkontrollen. Daraus ergeben sich für das AFM entsprechende Aufgaben gerade auch im Zusammenhang mit den Anmeldungen.

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Sind der Regierung Fälle innerhalb der letzten 5 Jahre bekannt, bei denen falsche Ausweise bei den Einwohnerkontrollen entdeckt wurden und wenn ja, wie viele und mit welcher Tendenz?

Der Regierung sind keine spezifischen Fälle bekannt, zumal dazu keine Statistik geführt wird. Das AFM als Einwohnerkontrollbehörde ist jedoch seit Jahren in dieser Thematik sensibilisiert und lässt Reisedokumente in Zweifelsfällen durch den Kriminaltechnischen Dienst der Zuger Polizei überprüfen. Pro Jahr werden auf diese Weise – wenn überhaupt – ein bis zwei Fälle aufgedeckt. Der Kanton Zug erscheint folglich nicht als Hot-Spot für die in der Kleinen Anfrage genannten Missbrauchsfälle. Eine Tendenz ist nicht spürbar. Dies zeigen auch die Zahlen der Zuger Polizei, welche im Rahmen ihrer zahlreichen Personen- und Dokumentenkontrollen im Allgemeinen auf sehr wenige Fälle von gefälschten Ausweisdokumenten stösst. In den vergangenen fünf Jahren wurden im Kanton Zug durch die Zuger Polizei 21 (2020: 4, 2021: 2, 2022: 8, 2023: 4, 2024: 3) gefälschte Reisedokumente festgestellt, davon total 8 mit Bezug zu Asylsuchenden. Bei den Einwohnergemeinden ist ein einziger Fall bekannt, bei dem eine beglaubigte Kopie eines gefälschten Originals erstellt wurde.

Frage 2: Wenn ein solcher Fall entdeckt wird, wie ist das Vorgehen der Behörde geregelt?

Es gilt zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden.

Fallkonstellation A:

Wenn *anlässlich der Zulassung* festgestellt wird, dass das vorgelegte Reisedokument gefälscht ist, erfolgt seitens AFM keine Aufenthaltsregelung und die Person wird bei der Zuger Polizei zur Anzeige gebracht. Darauf erfolgt die strafrechtliche Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug bzw. die zuständigen Gerichtsbehörden. Gleichzeitig veranlasst das AFM beim Staatssekretariat für Migration (SEM), dass gegen die illegal eingereiste Person ein

Einreiseverbot erlassen wird. Die ausländische Person wird seitens AFM weggewiesen und muss die Schweiz umgehend verlassen.

Fallkonstellation B:

Falls erst *nach erfolgter Zulassung und Aufenthaltsregelung* festgestellt wird, dass die Person über kein korrektes und ihr zustehendes Reisedokument verfügt, erfolgt eine Anzeige durch die Zuger Polizei und eine strafrechtliche Beurteilung wie in Fallkonstellation A. In diesen Fällen widerruft das AFM den missbräuchlich erwirkten Aufenthaltstitel und weist die ausländische Person unverzüglich aus der Schweiz. Der Widerruf der ausgestellten Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann mit Rechtsmitteln angefochten werden. Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und Eintritt der Rechtskraft muss die illegal eingereiste Person die Schweiz verlassen. Daneben beantragt das AFM beim SEM den Erlass eines Einreiseverbots.

Frage 3: Hat es schon Urteile des Verwaltungsgerichtes in solchen Fällen gegeben und wenn ja, mit welcher Bandbreite des Strafmasses muss die Täterschaft rechnen?

Am Verwaltungsgericht sind keine Verfahren betreffend gefälschte Ausweise in solchen Fällen bekannt. Dies liegt daran, dass in Fällen der Administrativhaft im Ausländerrecht (z.B. Ausschaffungshaft, Durchsetzungshaft), die das Verwaltungsgericht beurteilt, häufig gar keine Papiere vorliegen und «lediglich» mündlich falsche Angaben zu Herkunft und Nationalität gemacht werden. Ans Verwaltungsgericht gelangen in der Regel erst diejenigen Fälle, in denen die Identifikation mithilfe des Herkunftsstaates gelungen ist und die Personen deshalb mit Blick auf die geplante Rückführung in Ausschaffungshaft genommen werden.

Die Beurteilung von Straftaten erfolgt sodann nicht durch das Verwaltungsgericht, sondern durch die Staatsanwaltschaft sowie das Straf- und das Obergericht des Kantons Zug. Der Strafrahmen bestimmt sich dabei anhand der konkret anwendbaren gesetzlichen Strafbestimmungen. Im Falle von gefälschten Ausweisschriften fällt vorab der Straftatbestand einer Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) in Betracht. Dieser Tatbestand sieht als Sanktion einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (3 bis 180 Tagessätze) vor. Im Weiteren wird gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer die Einreisevorschriften von Art. 5 Abs. 1 Bst. a AIG verletzt, wonach Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen, über ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier verfügen müssen. Strafmasseempfehlungen sind für solche Fälle nicht vorhanden. Wie viele Urteile es in den spezifisch genannten Fällen durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte gegeben hat, lässt sich nicht nachvollziehen, da diese Fälle nicht separat aus der Statistik ausgewiesen werden.

Frage 4: Wurden die Angestellten der Einwohnerämter diesbezüglich bereits geschult, z.B. durch den VSED, oder ist eine Schulung geplant? Wenn nicht, erwägt die Regierung dies zu tun?

Das für die Einwohnerkontrolle bei ausländischen Personen zuständige AFM prüft aktuell die Beschaffung sogenannter Dokumentenprüfsysteme, mit deren Hilfe Reisedokumente zentral und eingehend überprüft werden können. Ergänzend dazu sind auch entsprechende Schulungen geplant. Weiter ist vorgesehen, dass das AFM im Zusammenhang mit der Ausweisprüfung

in Zweifelsfällen vermehrt den Kriminaltechnischen Dienst der Zuger Polizei in Anspruch nehmen wird. Weitergehende Schulungen (wie durch das VSED) sind zurzeit nicht vorgesehen. Im Übrigen haben auch einzelne Einwohnergemeinden vor, die Merkblätter des Verbands Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) mit den Mitarbeitenden nochmals im Detail zu besprechen. Auch prüfen sie – analog dem AFM – entsprechende Dokumentenprüfsysteme.

Frage 5: Besteht in dieser Sache ein Austausch mit anderen Kantonen und/oder dem Bund?

Das AFM ist als Mitglied der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden über die Problematik orientiert und mit anderen Kantonen im Austausch. Dabei steht das AFM insbesondere mit dem Migrationsamt des Kantons Bern, welches in dieser Thematik besonders sensibilisiert ist, in Kontakt.

Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 2025